

**Satzung
der Ortsgemeinde Steinalben
über die zentrale Nahwärmeversorgung
des Baugebietes „Am Heißberg“
vom 03. März 2008**

Der Ortsgemeinderat Steinalben hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 88 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der derzeit gültigen Fassung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Wärmeversorgung der Grundstücke im Neubaugebiet „Am Heißberg“ erfolgt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und zur Wahrung der Wohnqualität mittels einer Nahwärmeversorgung.
- 2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke und alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Heißberg“.
- 3) Art und Umfang der Nahwärmeversorgung, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.
- 4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den angeschlossenen Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße grenzt oder durch eine Straße erschlossen wird, in der sich eine betriebsfertige Nahheizleitung befindet, ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 berechtigt, sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- 3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die durch die Erschwernis entstehenden Mehrkosten trägt.
- 4) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Heißberg“ wird Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen. Die Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unerlässlich. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Heißberg“.
- 2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen dinglichen Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist grundsätzlich die Errichtung und die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und / oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrischen Direktheizungen und Wärmepumpen nicht gestattet. Dies gilt nicht für zusätzlich zur Heizung eingerichtete Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht zur regelmäßigen Beheizung der Gebäude und / oder Warmwasserbereitung dienen, sondern nur gelegentlich benutzt und mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden. Ebenso bleiben Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung ausgenommen.

4) Zulässig ist die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung sowie der kurzfristige und periodische Kleingebrauch von Heizgeräten, die mit elektrischen Energien betrieben werden.

5) Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen im Sinne von § 2 Nr. 10 b und § 4 Abs. 3 der 1 BImSchV ist zu privaten Zwecken gestattet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang

Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung können Grundstücke vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang auf Antrag befreit werden, soweit der Anschluss und / oder die Benutzung eine unzumutbare Härte darstellt und öffentliche Belange dem nicht entgegen stehen. Die Befreiung kann nur widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 5

Benutzung

Für die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gilt die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V vom 20.06.1980 (BGBl 1 Seite 742) in der jeweils geltenden Fassung. Die Lieferung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinalben, den 03. März 2008

gez. Werner Baumann
Ortsbürgermeister

~